

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

EntschlieBung des Bundesrates zur Harmonisierung des
Asylrechts auf europäischer Ebene

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 14 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu Abschnitt I Abs. 3:

In Abschnitt I wird der dritte Absatz durch nachstehende Absätze ersetzt:

"Die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich auf ihren Sitzungen im Mai und im Dezember 1989 auf gemeinsame Kriterien für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates geeinigt. Von der seinerzeitigen französischen EG-Präsidentschaft wurde hierzu bereits der Entwurf eines Übereinkommens über das Asylrecht ausgearbeitet. Dies ist nach Auffassung des Bundesrats ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Schritte zur Harmonisierung des Asylrechts auf euro-

- 2 -

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990

84/1/90

- 2 -

päischer Ebene folgen müssen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Zustandekommen des Übereinkommens auf der Basis der erzielten Einigung zu fördern, sowie die notwendigen Schritte zu einer Harmonisierung auch des materiellen Asylrechts zu ergreifen.

Es bleibt festzuhalten, daß die Bundesrepublik Deutschland durch ihr nationales Asylrecht aufgrund von Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG gehindert ist, die Vorteile einer europäischen Asylrechtsregelung in Anspruch zu nehmen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, rechtzeitig die erforderlichen Gesetzesinitiativen zur Schaffung der notwendigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu ergreifen, damit die Bundesrepublik Deutschland entsprechende, zwischen den EG-Staaten harmonisierte Regelungen übernehmen kann. "

b) Zu Abschnitt III Abs. 2:

Im zweiten Absatz des Abschnittes III wird der erste Satz gestrichen. Der zweite Satz beginnt statt mit dem Eingangswort "Außerdem" mit den Eingangsworten "Darüber hinaus".

Begründung:

Die Änderungen dienen dazu, den Entschließungsantrag an den aktuellen Sachstand anzupassen, der sich insbesondere aufgrund der Fortschritte bei den Verhandlungen zur Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene ergeben hat. Daneben wurden Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens u.a. durch die bundesweite Einführung des sog. "Karlsruher Modells" bereits erreicht.